Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 31a PKG

PKG - Pensionskassengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

Die Ersatzpflicht des Abschlussprüfers beschränkt sich bei Pensionskassen mit einer Bilanzsumme

1. 1.bis zu 200 Millionen Euro auf 2 Millionen Euro,
2. 2.bis zu 400 Millionen Euro auf 3 Millionen Euro,
3. 3.bis zu einer Milliarde Euro auf 4 Millionen Euro,
4. 4.bis zu zwei Milliarden Euro auf 6 Millionen Euro,
5. 5.bis zu 5 Milliarden Euro auf 9 Millionen Euro,
6. 6.bis zu 15 Milliarden Euro auf 12 Millionen Euro,
7. 7.von mehr als 15 Milliarden Euro auf 18 Millionen Euro

je geprüfter Pensionskasse. Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt. Im Übrigen ist für die Ersatzpflicht von Abschlussprüfern § 275 Abs. 2 UGB anzuwenden.

In Kraft seit 20.07.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at